

78. 1. Kann ein gerichtliches Erkenntnis, welches lediglich eine Beurteilung der Ehefrau ausspricht, auch als ein gegen den Ehemann vollstreckbarer Titel gelten?

C.P.D. §§. 662. 671.

2. Findet der Art. 1419 Code civil auch dann Anwendung, wenn der Ehemann, welcher mit seiner Frau gemeinschaftlich Schuld-

ner war, dem Gläubiger gegenüber von seiner Verbindlichkeit für diese Schuld befreit ist?

II. Civilsenat. Ur. v. 20. April 1883 i. C. P. (R.) w. G. (Vekl.)  
Rep. II. 541/82.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Beide vorstehende Fragen sind vom Reichsgerichte verneint aus folgenden, das Thatsächliche ergebenden

Gründen:

„Es kommt hier in erster Linie auf die Frage an, ob der Gläubiger G. berechtigt war, auf Grund des Erkenntnisses vom 15. Januar 1881, welches nur eine Verurteilung der Ehefrau P. enthält, die angegriffene Pfändung zu erwirken, — und diese Frage muß, abweichend von der Annahme der Vorinstanzen, verneint werden.

Wie nämlich der Pfändungsakt vom 11. August 1878 ergibt, ist die Zwangsvollstreckung nicht nur gegen die Ehefrau P., sondern auch gegen deren Mann erfolgt, und in der ehelichen Wohnung derselben eine Anzahl unbestritten zur Gütergemeinschaft gehörender Mobilien gepfändet worden.

Zunächst kann nun schon nach den prozessualischen Vorschriften, welche hier maßgebend sind, das genannte Urteil dem Ehemanne P. gegenüber als ein vollstreckbarer Titel nicht angesehen werden. Wie der §. 662 C.P.D. bestimmt, erfolgt die Zwangsvollstreckung auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils und darf dieselbe (§. 671 C.P.D.) nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urteile oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind. Da nun das mehrerwähnte Erkenntnis nur eine Verurteilung der Ehefrau P. ausgesprochen, die gegen den Ehemann erhobene Klage aber abgewiesen hat, da auch die beigefügte Vollstreckungsklausel auf diesen letzteren nicht lautet, so fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen jenes Urteil einer Zwangsvollstreckung gegen den Ehemann P. zur Grundlage dienen konnte.

Sodann beruht aber auch die Annahme des Oberlandesgerichtes,

daß, wenngleich das in Frage stehende Erkenntnis nur eine Verurteilung der Ehefrau B. enthalte, doch nach Art. 1419 Code civil eine Vollstreckung desselben in das gütergemeinschaftliche Vermögen statthaft sei, auf einer irrigen Rechtsanschauung.

Die bezogene Gesetzesvorschrift bestimmt, daß für die Schulden, welche die Frau mit Ermächtigung des Mannes kontrahiert, das Vermögen desselben, sowie das der Gütergemeinschaft angegriffen werden kann.

Diese Vorschrift ist eine Konsequenz der Regel des Art. 1409 Abs. 2, nach welcher „les dettes contractées par la femme du consentement du mari“ zu den Passiven der Gütergemeinschaft gehören, woraus folgt, daß für dieselben das Vermögen des Mannes und der Gütergemeinschaft, welche nur ein Vermögen in den Händen desselben bilden, haften muß. Gegen den Rechtsgrundsatz, qui auctor est, non se obligat, hat das Gesetz aus der Erwägung, daß der Mann die Frau bestimmen werde, zu seinem, bezw. der Gütergemeinschaft Vorteile persönliche Verbindlichkeiten, für welche er dann seinerseits nicht hafte, zu übernehmen, wesentlich im Interesse der Gläubiger die Vorschrift des Art. 1419 a. a. O. sanktioniert.

Letztere kann nun aber auf einen Fall der vorliegenden Art keine Anwendung finden. Zwar steht thatsächlich fest, daß die Eheleute B. zufolge eines Scheines vom 1. März 1879 dem Beklagten H. solidarisch die Summe von 10000 M und außerdem einen Wechselbetrag von 800 M verschuldeten. Durch notariellen Akt vom 7. Juli 1879 haben aber die Gläubiger, darunter H., dem Ehemanne B. einen Nachlaß von 72 Prozent ihrer Forderungen bewilligt, und ist H. unbestritten für den Rest seiner Forderung mit 3024 M befriedigt worden. Damit war aber B. aus dem früheren Schuldverhältnisse gegen H. vollständig liberiert und kann daher für letzteres das Vermögen desselben, wozu auch die Gütergemeinschaft (Art. 1421 a. a. O.), an welcher der Frau nur ein eventuelles Recht zustand, gehört, nicht mehr in Anspruch genommen werden. Dieser Befreiung gegenüber erscheint auch der Umstand, daß die Ehefrau B. sich unter Zustimmung ihres Mannes dem H. solidarisch mitverpflichtet hat und von demselben der Anspruch gegen erstere in dem Nachlaßvertrage ausdrücklich vorbehalten ist, rechtlich unwirksam, indem daraus nur die Befugnis des genannten Gläubigers die Zwangsvollstreckung in das

persönliche Vermögen der Frau zu erwirken, hergeleitet werden kann. Wollte man das Gegenteil annehmen, so würde in Fällen der vorliegenden Art der zu Gunsten des Mannes bewilligte Nachlassvertrag bzw. Zwangsvergleich regelmäßig illusorisch werden, weil trotz desselben wegen der Mitverpflichtung der Frau immer noch das Vermögen des Mannes bzw. der Gütergemeinschaft angegriffen werden könnte.

Vgl. über diese Frage Laurent Bd. 22 Nr. 72; Robière und Pont Bd. 2 Nr. 787; Aubry-Kau Bd. 5 S. 337. 338 Note 42; Revue critique Bd. 8 S. 3 flg.; Sirey 55. 2. 81 und 394 mit der Note zu dem ersteren Urteile; endlich Sirey 81. 1. 126. Im entgegengesetzten Sinne: Sirey 59. 2. 615." . . .